

RS Vwgh 1989/11/28 89/05/0015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.1989

Index

98/04 Wohnungsgemeinnützigkeit

Norm

WGG 1979 §29 Abs1;

WGG 1979 §29 Abs3;

Rechtssatz

Ein Auftrag zur Behebung von Mängel nach§ 29 Abs 3 WGG BGBl 139/1979 ist nur dann zulässig, wenn eine gemeinnützige Bauvereinigung einer Anordnung zur Abstellung von Mängeln im Sinne des § 29 Abs 1 WGG nicht nachgekommen ist. Eine falsche Protokollwiedergabe stellt einen Mangel im Sinne des § 29 Abs 1 WGG dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989050015.X01

Im RIS seit

02.04.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at